



Porsche Club

P f o r z h e i m



Clubsatzung

des

Porsche-Club-Pforzheim e.V.

(PCP)



§ 1 Namen, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Porsche Club Pforzheim e.V. (PCP)“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Pforzheim.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, mit dem Ziel der Förderung des Motorsportes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und Rallyes verwirklicht. Auch wird die Zusammenarbeit mit allen sportlichen Organisationen und Einzelpersonen angestrebt.
- 3) Die Vereinigung ist politisch unabhängig und hat keine Erwerbsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Mitglied des Vereins kann durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages jede natürliche Person ohne Unterschied des Alters, des Standes oder der Nationalität werden, die sich durch Persönlichkeit und Aktivität zu den Vereinszielen bekennt, sowie jede juristische Person, deren Zweck mit der Satzung des Vereins in Übereinstimmung gebracht werden kann. Aufnahmebedingung ist der Besitz eines Porsche Fahrzeuges. Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft des Fahrzeuges entledigen, gelten als passive Mitglieder und sind gleichgestellt. Ausnahmen davon bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
 - b. Ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Einzelfall vorliegen, entscheidet der Vorstand.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich um die Förderung der Vereinigung und der von ihr verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
 - d. Jedes Mitglied erkennt mit der Abgabe des Mitgliederantrages oder mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft die Vereinssatzung für sich bindend an.



2) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung einer juristischen Person.
- b. Sie erlischt durch freiwilligen Austritt. Sie entfaltet mit Eingang der als Einschreiben an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung Wirkung, jedoch frühestens zum Jahresende. Hierzu muss diese bis zum 30.09. des Clubjahres dem Vorstand vorliegen.
Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Club, seinem Vermögen und seinen Einrichtungen. Mitgliedskarte, Wagenplakette und Clubabzeichen sind zurückzugeben.
- c. Weiter erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, wenn die betreffende Person durch ihre Äußerungen oder ihr Verhalten das Ansehen oder das Interesse der Vereinigung schädigt. Gleiches gilt auch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät.
- d. Die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Vorstand des Vereins, der der betroffenen Person den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen hat. Gegen diese Entscheidung kann von dem Betroffenen bei einem Ehrenrat Einspruch eingelegt werden. Der Ehrenrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte vom Vorstand und vom Betroffenen benannt werden. Über das Ergebnis des Ehrenrates entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Tages- bzw. Geschäftsordnung an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie deren Einrichtungen zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

§ 5 Festsetzung der Beiträge, Verwendung der Einnahmen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben und in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge dürfen, wie alle anderen Einnahmen des Vereins, für die Vereinsaufgaben verwendet werden.
- 3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



- 5) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurück.
- 6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1) Der Vorstand:

- a. Als Vorstand im Sinne des §26 BGB gelten der Präsident, der Vizepräsident, der Sportwart, der Schatzmeister, der Schriftführer und drei Beisitzer. Das Amt des Schriftführers kann vom Vizepräsidenten in Personalunion wahrgenommen werden.
- b. Der Präsident und der Vizepräsident sind Alleinvertretungsberechtigte.
- c. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- d. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - I. in ungeraden Jahren: der Präsident, der Sportwart sowie zwei Beisitzer.
 - II. in geraden Jahren: der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer und ein Beisitzer.

Ihre Amtsdauer endet frühestens mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

- e. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist mit den Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- f. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihm entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

2) Die Mitgliederversammlung:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von mindestens 8 Tagen durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 2/3 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen.



- c. Sieht ein solcher Antrag für die Tagesordnung die Abberufung eines mit einer Funktion betrauten Mitgliedes vor, so ist dessen Tätigkeit für den Verein bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unterbrochen.
- d. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf dem Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen. Die Stimmabgabe vor der Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt in diesem Fall schriftlich per Briefwahl oder unter Verwendung eines Online-Wahlsystems während der Mitgliederversammlung.
- In den Fällen des § 6, Absatz 2, Ziffer c ist jedoch die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann in allen Fällen beschlussfähig ist.
- e. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung der Wahlen einen Wahlleiter, der bei Neuwahl des Vorstandes die Versammlung bis nach der Wahl leitet. Danach übernimmt der ggf. neugewählte Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- Im Falle einer ausschließlich per Briefwahl durchgeführten Wahl entfällt die Bestimmung eines Wahlleiters. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden von zwei von der Wahl unabhängigen Vereinsmitgliedern vor der Mitgliederversammlung ausgezählt und während der Versammlung bekanntgegeben.
- f. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, welches nach der Versammlung an alle Mitglieder versandt wird.
- g. Die Mitgliederversammlung, die in aller Regel in Pforzheim tagt, hat folgende Aufgaben:
- Die Entlastung des Vorstands nach Erstattung des Berichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, wenn seitens der von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer keine Einwände vorgebracht werden.
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Beiträge.



- d. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung vorgesehenen übrigen Punkte und über die zusätzlichen Anträge, die dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten sind.

§ 7 Stimmenmehrheit

- 1) Bei Abstimmungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist bei Vorstandssitzungen die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Mitgliederversammlungen die Stimme des Wahlleiters, entscheidend.
- 2) Ausnahmsweise ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn über eine Satzungsänderung entschieden werden soll.
- 3) Eine Vereinsauflösung kann nur durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 4) Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand bei Beanstandungen durch das Amtsgericht, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Die Mitglieder werden nach Genehmigung der Satzungsänderung darüber informiert.

§ 8 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Kulturamt der Stadt Pforzheim, welches es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Ist die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, nach Befriedigung aller Gläubiger gem. § 8 Absatz 2 zu verwenden.

Pforzheim, den 10.12.2020